

In diesen Hauptthesen charakterisirt sich die Tendenz des Congresses: Anerkennung und Schutz des geistigen Verkehrs von Land zu Land mit Hinwegräumung der territorialen Schlagbäume.

Ganz anders hatte sich ein Jahr zuvor in seinen Berathungen der Verein deutscher Buchhändler zu Leipzig ausgesprochen, wenn er eine gesetzliche Bestimmung dahin für wünschenswerth erklärte, daß die im Auslande ansässigen Verleger ausländischer Urheber den Schutz des Gesetzes nur insoweit genießen sollen, als derselbe den Verlegern durch Verträge mit demjenigen Staate, welchem sie angehören, zugesichert worden ist.

Es stehen sich hier zwei Ansichten schroff gegenüber; während der Congress dem Autor eines Werkes in allen civilisirten Ländern die Früchte seiner Arbeit garantirt wissen will, trägt der Börsenverein Bedenken, die ungehemmte Ausbeute fremdländischer Verlagsartikel dem inländischen Industriellen zu entziehen.

Es sei ferne, dem Börsenverein das Motiv zu unterstellen, woraus Georgius in seiner Geschichte des Büchernachdrucks (Buchholz, Journal für Deutschland, historisch-politischer Inhalts. Bd. II. Berlin 1815, S. 597.) die Duldung des Nachdrucks ausländischer Bücher ableitet, wenn er sagt: „Dies ereignete sich, weil die alte heidnische und barbarische Idee noch vorherrschend blieb, der gemäß Bürger fremder Staaten in gewissem Grade als feindselige Menschen angesehen werden.“

Auch läßt sich hier nicht in seiner ganzen Schärfe der Anspruch von Krug (Kritische Bemerkungen über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck. Leipzig 1823) anwenden: „Dem Nachdruckergewerbe geht es wie dem Negerhandel. Als dieser bald nach Entdeckung der neuen Welt aufkam, erklärten sich rechtliche Schriftsteller sogleich dagegen. Es dauerte aber 300 Jahre, ehe die gebildetsten Staaten ernstlich daran dachten, diesem Unwesen ein Ende zu machen, und noch ist es nicht getilgt. Denn das Böse hat in dem Interesse der Privatpersonen sowohl als der Staaten selbst einen zu starken Fürsprecher und schlägt nach und nach zu tiefe Wurzel, als daß es sogleich ausgerottet werden könnte.“ Indes dürfte der Vergleich nicht ganz verwerflich sein, und die territorialen Utilitätsrücksichten — rein objectiv betrachtet — im Gebiet der Druckerschwärze so wenig wie bei der Importation der Schwarzen sich haltig erscheinen. Die Gerechtigkeit, welche der deutschen Theorie stets beizubehalten, der strenge Ernst, womit in Deutschland schon früher die Frage erfaßt wurde, erhellt namentlich aus dem Aussprüche des berühmten Joh. Steph. Pütter (der Büchernachdruck. Göttingen 1774, S. 85.): „In der That ist zwischen der Moralität des Nachdrucks fremder oder einheimischer Bücher, sobald er dem rechtmäßigen Verleger zum Schaden geschieht, so wenig Unterschied, als es unterschieden ist, ob ein Dieb einen Fremden oder Einheimischen bestiehlt. Sobald in einem Lande einmal erkannt wird, daß das Verlagsrecht ein eigenthümliches wohl-erworbenes Recht ist, dessen Beeinträchtigung keinem Andern in eben dem Lande gestattet wird, so muß man eben das Recht auch jedem fremden Verleger zugesprechen.“ Uebereinstimmend damit urtheilt Lude n (Nemesis. Bd. II. Weimar 1814, S. 376.): „Das Nachdrucken ausländischer Bücher, ohne daß man sich mit den Verfassern derselben abgefunden hätte, ist an sich verwerflich.“

Auch die gesetzgebende Gewalt hat in Deutschland wenigstens der Theorie nach das gerechte Princip und damit zugleich die wahre Utilität erkannt. In dieser Hinsicht bemerkte ein k. sächsisches Decret an die Stände vom 12. August 1843: „Es ist anerkannt, daß der Flor des sächsischen Buchhandels vor allem auch auf der Strenge der sächsischen Gesetzgebung gegen den Nachdruck beruhte. Nur ungern sieht sich daher die sächsische Regierung durch die Verhältnisse des Weltbuchhandels und durch die in andern Ländern noch verfolgten Grundsätze jetzt genöthigt, die liberalen Grundsätze

des Mandats vom 18. December 1773, durch welches jedem Ausländer unbedingt der sächsische Rechtsschutz, wenn er ihn nur in Anspruch nahm, zugesichert worden ist, einigen Modificationen zu unterwerfen.“ Selbst die deutsche Bundesversammlung ließ in ihrer Mitte (in der 33. Sitzung des Jahres 1818, Prot. S. 364.) das Bekenntniß laut werden: „Gerechtigkeit ist Pflicht gegen Fremde wie gegen Einheimische. Ist der Nachdruck ein Diebstahl: welche Regierung wird erlauben, Fremde zu bestehlen?“

Läßt man überhaupt das Recht des Autors und rechtmäßigen Verlegers als ein Privatrecht gelten, wie es denn wohl von allen Legislationen heutzutage anerkannt ist, so muß man auch auf den Rechtsfall recurriren, daß im Privatrechte die Angehörigen fremder Staaten und die im Auslande begründeten Rechtsverhältnisse denselben Rechtsschutz anzusprechen haben, welchen der Staat seinen eigenen Angehörigen und den einheimischen Verhältnissen gewährt.

Nun besteht aber in beinahe allen deutschen Staaten die von den Bundesbeschlüssen aufgenommene Beschränkung, daß nur die in einem deutschen Bundesstaate erschienenen Publicationen einen Rechtsschutz in Deutschland anzusprechen haben, ein Grundsatz, welcher nur von einzelnen Staaten den Angehörigen einiger Staaten gegenüber durch specielle Staatsverträge oder durch die Reciprocitätsclausel modificirt erscheint. Und im Hinblick auf solche Verhältnisse hatte der Congress in Brüssel wohl allen Grund, den Wunsch eines allseitigen internationalen Rechtsschutzes anzusprechen. Mit der Forderung der Allgemeingültigkeit dieses Rechts in allen Ländern ließ sich auch das Bestehen einer Reciprocitätsclausel nicht vereinigen. Die Voraussetzung, daß auch der fremde Staat, dessen Angehörige in dem diesseitigen Staate geschützt werden sollen, den diesseitigen Staatsangehörigen dergleichen Schutz gewähre, war nach der Ansicht des Congresses so sehr in dem allgemeinen Rechtsprincip gegründet, daß ein gegentheiliger Zustand als unhaltbar außer Berechnung gelassen werden konnte, und man in dem allgemeinen Princip schlechthin eine Forderung an jenen wie an diesen Staat aussprechen wollte.

Ist die Reciprocitätsclausel schon insofern mißlich, als sie die Uebung der Gerechtigkeit an eine Bedingung knüpft, die nicht einmal in der Macht des betreffenden Individuums steht, so erweist sie sich auch darin bedenklich, daß einzelne Geseze sie auf eine materielle Reciprocität ausdehnen, indem sie, wie z. B. die Geseze von Oesterreich, Preußen, Bayern, für ein im Auslande erschienenes Werk den Rechtsschutz nur in dem Maße gewähren, in welchem die Geseze des betreffenden fremden Staates einen solchen Schutz kennen. Hiedurch entstehen mannichfache Unzuträglichkeiten. Das einfache und ausreichende Princip bleibt, daß jeder Staat seine Geseze gleicherweise auf fremde wie auf einheimische Autoren, Werke und Verleger anwende, daß ein Staat nur seine Geseze, d. i. das, was er für gerecht hält, auf die seiner Beurtheilung unterstellten Verhältnisse in Anwendung bringe, ohne darin seinen Richter von den Gerechtigkeitsansichten fremder Staaten abhängig zu machen. Will man, als im Stande einer Nothwehr, sich der Retorsion bedienen, so bedarf es hiefür einer specielle Bestimmung im Nachdruckgeseze nicht. Wenn nämlich in einem fremden Staate nach den Gesezen oder der Uebung desselben unsere Bürger im Verhältnisse zu den Angehörigen dieses Staates nachtheiliger und ungünstiger behandelt sind und gegen die letzteren zurückgesetzt werden, so wird der diesseitige Richter gegen den Angehörigen jenes Staates auf die gleiche Weise verfahren, und auf ihn, den Fremden, das in jenem fremden Staate gegen unsere Bürger geltende Ausnahmegesez zur Wiedervergeltung anwenden. Natürlich aber ist dieser Fall nicht schon dann vorhanden, wenn im fremden Staate bloß andere Recht, als im unstrigen, aber so gilt, daß diesem die Angehörigen jenes Staates und unsere Bürger gleichmäßig unterworfen sind, sondern nur dann, wenn der fremde Staat unsere